

## **Satzung des Reit- und Fahrvereins Kaufbeuren e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- a) Der am 1.8.1972 in Kaufbeuren-Hirschzell gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Kaufbeuren e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband und im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Jugendsports.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- d) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 2 Vereinsjahr**

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Aufnahme in den Verein auf Beschluss der Vorstandschaft. Der Aufnahmebeschluss ist dem Aufgenommenen schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr.  
Die Aufnahmegebühr kann ohne Angaben von Gründen schriftlich abgelehnt und im ersten Jahr der Mitgliedschaft ebenso von der Vorstandschaft widerrufen werden.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- c) Das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen, wird in einer Stallordnung durch die Vorstandschaft festgelegt, welcher sich die Mitglieder mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen.
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder:  
Jedes Mitglied trägt persönlich die Gefahr eines Personen- oder Sachschadens, welcher mit seiner sportlichen Betätigung eintreten kann. Hierfür besteht keine gesetzliche Haftung des Vereins.  
Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.

### **§ 4 Beiträge**

- a) Alle Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

- c) Aktive Mitglieder können im Rahmen des Arbeitsdienstplanes, der im jährlichen Turnus von der Vorstandschaft festgelegt wird, zum Arbeitsdienst herangezogen werden.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und mindestens 6 Monaten Vereinszugehörigkeit. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die nicht im Verein angestellt sind.
- e) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die eingeschriebene Austrittserklärung muss spätestens zum ersten Oktober dem Vorsitzenden vorliegen.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied:
  1. mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug geblieben ist,
  2. gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung bzw. Stallordnung verstoßen, sich unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht oder das Ansehen oder die Belange der Vereins geschädigt hat.

- d) Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zu freiwilligem, sofortigen Austritt zu geben.  
Der Ausschlussbeschluss ist ihm eingeschrieben bekannt zu geben.

- e) Gegen diesen Beschluss ist binnen 2 Wochen der Einspruch mit eingeschriebenem Brief an den ersten Vorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Ehrenrat
- c) Die Vorstandschaft

### **§ 8 Vorstandschaft**

- a) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt.
- b) Der Vorstandschaft (mindestens 5 Mitglieder) gehören normalerweise an:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der Schatzmeister
  4. der Schriftführer/Mitgliederverwaltung
  5. der Jugendwart

Daran ist die Mitgliederversammlung nicht gebunden.

### **§ 9 Wahl der Vorstandschaft**

- a) Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung einzeln gewählt, und zwar die beiden Vorsitzenden notwendig geheim durch Stimmzettel.
- b) Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft können durch Zuruf gewählt werden, wenn diese Art der Wahl von irgendeiner Seite vorgeschlagen wird und kein Widerspruch erfolgt.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt.
- d) Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied, welches von der nächsten Mitgliederver-

sammlung zu bestätigen ist. Wird die Bestätigung versagt, hat die gleiche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

## § 10 Geschäftsführung und Vorstandschaft

- a) Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein. Die Vorstandschaft muss binnen 8 Tagen einberufen werden, wenn zwei ihrer Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- b) Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Aufgaben der Vorstandschaft

Normalerweise haben die Mitglieder der Vorstandschaft unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Die Vorsitzenden  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Schatzmeister  
Die Kassengeschäfte führt der beauftragte Schatzmeister. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden leisten
- c) Der Schriftführer  
Der Schriftführer ist verantwortlich für die Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins. Er fertigt Niederschriften von allen Sitzungen der Vorstandschaft und Versammlungen des Vereins. Alle Niederschriften sind fortlaufend in einem Ordner zu sammeln.

- d) Der Sportwart  
Der Sportwart ist verantwortlich in Zusammenarbeit mit dem Reitlehrer für den täglichen Reitbetrieb, für die Reitwege, die Pferdepflege und für die reiterlichen Veranstaltungen.
- e) Der Anlagenwart  
Der Anlagenwart ist verantwortlich für vereinseigene Liegenschaften und Geräte, für Pferdekoppeln und deren Instandhaltung.
- f) Der Jugendwart  
Der Jugendwart hält in Zusammenarbeit mit dem Jugendsprecher Verbindung zur Jugend, plant jugendfördernde Maßnahmen und Veranstaltungen sowie Zusammenkünfte aller Art.
- g) Der technische Leiter  
Der technische Leiter ist zuständig für die Funktion der gesamten technischen Einrichtung auf der Reitanlage, für die Funktion aller Geräte, für die Bereitstellung von Geräten zu reitsportlichen Veranstaltungen.

## § 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Er kann von der Vorstandschaft über seine Aufgabe gemäß § 6e der Satzung hinaus beratend in allen Angelegenheiten herangezogen werden.

## § 13 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten fünf Monaten eines Jahres statt. Diese ist mit einem Einladungsschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzuberufen.
- c) 1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Für das bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung entsprechende mit der Maßgabe, dass für eine Satzungsänderung mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- d) Mitgliederversammlungen sind durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und werden von ihm geleitet.
- e) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung enthält unter anderem folgende Punkte:
1. Bericht des Vorstandes
  2. Bericht des Schatzmeisters
  3. Bericht der Rechnungsprüfer
  4. Entlastung der Vorstandschaft
  5. Wahlen (alle 2 Jahre)
  6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit sie nicht zu den laufenden, von der Vorstandschaft zu erledigenden Aufgaben gehören.
- f) 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. In ihr muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung hierbei ist unzulässig. Es entscheidet bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende.
2. Zu Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.
  3. Dem einmal jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht, welcher den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters umfasst, geht eine Rechnungsprüfung durch die beiden, von der Jahreshauptversammlung gewählten, Rechnungsprüfer voraus, welche der Versammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten.
- g) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden abgestimmt werden.

- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl der Anwesenden nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 24.03.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Letzte Änderung 11/2017 bestätigt durch die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft